



Bereich: Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13
Datum: 18.11.2004

2004/297
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Wahlprüfungsausschuss	02.12.2004	
Rat der Stadt	15.12.2004	

Betreff

Kommunalwahl 2004;
hier: Beschluss über die Gültigkeit der Wahl zur Vertretung der Stadt Castrop-Rauxel im Wahlbezirk 14

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt folgt nicht den Einsprüchen der PDS/OL vom 11.10.2004 (siehe Anlage 1) sowie des CDU Stadtverbandes Castrop-Rauxel vom 14.10.2004 (siehe Anlage 2) nach § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz gegen die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Castrop-Rauxel am 26.09.2004 im Wahlbezirk 14 und beschließt gleichzeitig die Gültigkeit der Wahl zur Vertretung der Stadt Castrop-Rauxel am 26.09.2004 im Wahlbezirk 14.

Beisenherz

Sachverhalt

Der Kommunalwahlausschuss hat am 29. September 2004 u. a. die Wahlergebnisse zur Wahl der Vertretung der Stadt Castrop-Rauxel am 26.09.2004 festgestellt (siehe hierzu auch die als Anlage 4 beigefügte Sitzungsvorlage 2004/246). Gleichzeitig stellte er gemäß der Niederschrift zu dieser Sitzung fest:

„Der Kommunalwahlausschuss stellt weiterhin fest: Im Wahlbezirk 14 wurden am 26.09.2004 bis ca. 13.10 Uhr Stimmzettel mit einem falschen Direktkandidaten der CDU ausgegeben. Es wird daher im Wahlbezirk 14 eine Unregelmäßigkeit nach § 40 Absatz 1 Buchstabe b Kommunalwahlgesetz festgestellt.“

Darüber hinaus haben die Parteien der PDS mit Schreiben vom 11. Oktober 2004 (siehe Anlage 1) sowie der CDU mit Schreiben vom 14. Oktober 2004 (siehe Anlage 2) aufgrund der falschen Stimmzettel fristgerecht Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl im Wahlbezirk 14 eingelegt.

Der Rat der Stadt hat somit aufgrund der Bestimmungen des § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz – nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss – von Amts wegen über die Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl zu beschließen.

Im Ergebnis schlägt die Verwaltung dem Wahlprüfungsausschuss und Rat der Stadt vor, die Einsprüche abzulehnen sowie die Gültigkeit der Wahl im Wahlbezirk 14 zu beschließen. Gestützt wird dieser Vorschlag auf die umfassende rechtliche Stellungnahme des Kreises Recklinghausen als Aufsichtsbehörde vom 28. Oktober 2004 (siehe Anlage 3 zu dieser Vorlage), welche allen Ratsmitgliedern mit Schreiben vom 2. November 2004 zur Kenntnis gegeben worden ist.. Die Aufsichtsbehörde teilt in dem Schreiben mit, dass sie keinen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz einlegt, da nach ihrer Auffassung die Ausgabe fehlerhafter Stimmzettel nicht von entscheidendem Einfluss auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk 14 oder auf die Zuteilung der Sitze im Rat der Stadt aus der Reserveliste gewesen ist. Die Begründung im Einzelnen ist der Anlage 3 zu entnehmen. Die Verwaltung schließt sich dieser Begründung an.

Das weitere Verfahren sieht vor, dass der Beschluss des Rates der Stadt über die Gültigkeit der Wahl nach § 65 Kommunalwahlordnung der Aufsichtsbehörde und den Einspruch erhobenen Parteien zuzustellen sowie öffentlich bekannt zu machen ist. Gegen den Beschluss des Rates der Stadt kann gemäß § 41 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Verfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung (Widerspruchsverfahren) findet nicht statt.